

25. October 1884.

2019.

Erinnerung für Zinsstücken auf die Dividende  
des Jahres zur Befreiung.

Actum Samstag den 1. November 1884.  
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N<sup>o</sup> 2019

Landesrecht des Landes, Amtl.  
Anmeldung, in Landesrecht.

Wird Zinsstück vom 30. October in unmittelbarem  
Verkehr mit Zins des Jahres des Jahres, des  
meisten, von folgenden. Anmeldezeit, ab 1848,  
ausgeführt in Landesrecht, welches am 11. December 1884  
ausdrücklich in dem Landesrecht der Gemeinde  
Landesrecht ausgenommen worden ist & die in Art. 1 des  
Gesetzes über Landesgesetz vom 3. Juli 1876 wegen  
separaten Bewilligung des Landesrechts zur  
Länder des Reiches, ab 18. April 1884,  
ausgeführt ist, - in Ausführung des Landesrechts.

Der Regierungsrath,

wird einstimmig Entschlossen der Dividende des Jahres,  
beifolgt:

1. Dem Inhalt wird das Landesrecht  
ausgeführt & seine Befreiung in dem Landesrecht der  
Gemeinde Landesrecht befreit unter der Befreiung,  
das es sich immer Monatsfrist über Befreiung des  
Finanzgesetzes in der Gemeinde & Landesrecht  
ausgeführt, letzteres in Landesrecht von 50 fr. bei dem  
Staatskanzlei anzuweisen.

2. Der Befreiung dieser Befreiung ist in der

